



Stadt Munderkingen

Alb-Donau-Kreis

**Polizeiverordnung  
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,  
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen  
und über das Anbringen von Hausnummern  
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

vom 30.06. 2005

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 30.06.2005 verordnet:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Regelungen**

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG). Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen, Radwege, Unterführungen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe und Brücken.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze.

(4) Öffentliche Flächen sind alle in den Absätzen 1 bis 3 genannten Flächen.

**Abschnitt II**

**Schutz gegen Lärmbelästigung**

**§ 2 Lärm durch Rundfunkgeräte, Lautsprecher und dgl.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Zirkus- oder sonstigen Veranstaltungen, Messen und Märkten im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für amtliche Durchsagen.

**§ 3 Lärm aus Gaststätten**

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Freischankflächen dürfen nur bis 22:00 Uhr betrieben werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch nachbarschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen täglich in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr und zwischen 21:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benützt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für die Sportanlage am Stadionweg.

(2) Die zeitlichen Einschränkungen gelten nicht für die schulische und vereinsbedingte Nutzung von Sportplätzen. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

#### **§ 5 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr, samstags bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

#### **§ 6 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

#### **§ 7 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten, Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen oder mit den an oder in den Fahrzeugen vorhandenen Schallvorrichtungen oder Lautsprechern unnötigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen. Ebenso ist es in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten verboten, unnötig umherzufahren sowie die Türen der Kraftfahrzeuge unnötig laut zu schließen.

#### **§ 8 Lärm von Sammelcontainern**

Wertstoffsammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

### **Abschnitt III**

#### **Umweltschädliches Verhalten**

#### **und Belästigung der Allgemeinheit**

#### **§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt, wenn nicht gewährleistet ist, dass das Schmutzwasser einer Kläranlage zugeführt wird.

#### **§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen oder Gegenstände hineinzuworfen.

#### **§ 11 Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Flächen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns (aggressives Betteln),
3. das Verrichten der Notdurft,

4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen

5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

6. *Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.*

(2) Ballspiele oder andere Spiele und die Benutzung von oder das Fahren mit Skateboards oder Inline-Skatern sind auf öffentlichen Flächen nur dann erlaubt, wenn dadurch niemand behindert oder erheblich belästigt wird.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke im Freien zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Der Betreiber ist für die Abfallbeseitigung auch in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstelle verantwortlich. Das gleiche gilt bei Verkaufsstellen mit Straßenverkauf.

## **§ 13 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 BauGB) sind auf öffentlichen Flächen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 14 Verunreinigungen durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 15 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 16 Geruchsbelästigungen**

(1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftlichen Dunglegen findet diese Vorschrift, soweit sie ortsüblich sind, keine Anwendung.

(2) Es ist verboten, andere durch Rauchentwicklung über das übliche Maß hinaus zu belästigen; die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

## **§ 17 Verteilung von Druckwerken**

(1) Wer Druckwerke, Werbematerial oder dgl. auf öffentlichen Flächen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Gegenstände unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Straßenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 18 Feuerstellen**

(1) In der freien Landschaft, insbesondere an Rast- und Badeplätzen, dürfen zum Grillen und Kochen mit offenem Feuer ohne Genehmigung nur die eingerichteten Feuerstellen benützt werden.

(2) Die Vorschriften des Abfallgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung bleiben unberührt.

## **§ 19 Abfallbeseitigung**

(1) Es ist verboten, sich der Hausabfälle durch Einwerfen in öffentliche Abfallbehälter zu entledigen.

(2) Die Vorschriften des Abfallgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung bleiben unberührt.

## **§ 20 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt,  
- außerhalb von zugelassenen Plakaträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) zu plakatieren;  
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Aus Anlass allgemeiner Wahlen oder Abstimmungen bedarf die Plakatierung sechs Wochen vor bis eine Woche nach der Wahl bzw. der Abstimmung keiner Erlaubnis. Straßen- und verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 20 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakaträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, beklebt oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

(4) Die straßenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## **Abschnitt IV**

### **Grün- und Erholungsanlagen, Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht**

#### **§ 21 Schutzbestimmungen**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen Flächen zu betreten;

2. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;

3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

5. Pflanzen, Gras, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

6. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und ohne behördliche Erlaubnis zu fischen;

9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge und Fahrräder, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden, es sei denn, die jeweilige Benutzungsordnung sieht eine andere Nutzung vor.

#### **§ 21 a Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr gemäht werden, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Angrenzer zu vermeiden.

## Abschnitt V

### Anbringen von Hausnummern

#### § 22 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude auf eigene Kosten spätestens an dem Tag, an dem sie bezugsfertig hergestellt sind, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## Abschnitt VI

### Schlussbestimmungen

#### § 23 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

#### § 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Freischankflächen ohne Ausnahmegenehmigung nach 22:00 Uhr betreibt,
4. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
5. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 7 Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder beim Be- und Entladen von Fahrzeugen oder mit den an oder in den Fahrzeugen vorhandenen Schallvorrichtungen oder Lautsprechern unnötigen oder vermeidbaren Lärm verursacht,
8. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter benutzt,
9. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
10. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Gegenstände hineinwirft,

11. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
14. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
15. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
16. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
17. entgegen § 11 Abs. 2 andere behindert oder erheblich belästigt,
18. entgegen § 12 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereit hält und diese auch in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstelle nicht entsorgt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
20. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
21. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
22. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
23. Tauben entgegen § 15 füttert,
24. entgegen § 16 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert oder entgegen § 16 Abs. 2 Rauch entwickelt,
25. entgegen § 17 weggeworfene Gegenstände nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
26. entgegen § 18 ein offenes Feuer entzündet,
27. entgegen § 19 sich der Hausabfälle durch Einwerfen in öffentliche Abfallbehälter entledigt,
28. entgegen § 20 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, beklebt oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 20 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
29. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
31. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Plätze entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,
32. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
33. Pflanzen, Gras, Erde, Sand oder Steine entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
34. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,

35. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht bereits der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
  36. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder ohne behördliche Erlaubnis darin fischt,
  37. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt,
  38. Parkwege entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  39. entgegen § 21 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
  40. der Verpflichtung zur Bewirtschaftung oder Pflege nach § 21 a nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
  41. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  42. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.  
(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 25 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.08.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Dies ist insbesondere
  1. Die polizeiliche Umweltschutz- Verordnung vom 08.01.1976
  2. Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 12.12.1996.

Munderkingen, den 30.06.2005

**Dr. Lohner**  
**Bürgermeister**

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Munderkingen, den 30.06.2005

gez.

Dr. Lohner

Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am 29.07.2005

Ortspolizeibehörde

**Anhang zur 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)**

Die folgenden Geräte und Maschinen dürfen mit Ausnahme der Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen ganztägig von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr betrieben werden.

**Nr. Gerät/Maschine**

- 01 Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor
- 02 Freischneider
- 03 Bauaufzug für den Materialtransport mit
  - 03.1 Verbrennungsmotor
  - 03.2 Elektromotor
- 04 Baustellenbandsägemaschine
- 05 Baustellenkreissägemaschine
- 06 Tragbare Motorkettensäge
- 07 Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug
- 08 Verdichtungsmaschine in der Bauart von
  - 08.1 Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer
  - 08.2 Explosionsstampfer
- 09 Kompressor (< 350 kW)
- 10 Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer
- 11 Beton- und Mörtelmischer
- 12 Bauwinde mit
  - 12.1 Verbrennungsmotor
  - 12.2 Elektromotor
- 13 Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
- 14 Förderband
- 15 Fahrzeugkühlaggregat
- 16 Planiermaschine (< 500 kW)
- 17 Bohrgerät
- 18 Muldenfahrzeug (< 500 kW)
- 19 Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen
- 20 Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
- 21 Baggerlader (< 500 kW)
- 22 Altglassammelbehälter
- 23 Grader (< 500 kW)
- 24 Grastrimmer / Graskantenschneider
- 25 Heckenschere
- 26 Hochdruckspülfahrzeug
- 27 Hochdruckwasserstrahlmaschine
- 28 Hydraulikhammer
- 29 Hydraulikaggregat
- 30 Fugenschneider
- 31 Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)
- 32 Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)
- 33 Rasentrimmer / Rasenkantenschneider
- 34 Laubbläser
- 35 Laubsammler
- 36 Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor
  - 36.1 geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist)
  - 36.2 sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind
- 37 Lader (< 500 kW)
- 38 Mobilkran
- 39 Rollbarer Müllbehälter
- 40 Motorhacke (< 3 kW)
- 41 Straßenfertiger
  - 41.1 ohne Hochverdichtungsbohle
  - 41.2 mit Hochverdichtungsbohle
- 42 Rammausrüstung
- 43 Rohrleger



- 44 Pistenraupe
- 45 Kraftstromerzeuger
- 45.1 < 400 kW
- 45.2 > 400 kW
- 46 Kehrmachine
- 47 Müllsammelfahrzeug
- 48 Straßenfräse
- 49 Vertikutierer
- 50 Schredder / Zerkleinerer
- 51 Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
- 52 Saugfahrzeug
- 53 Turmdrehkran
- 54 Grabenfräse
- 55 Transportbetonmischer
- 56 Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)
- 57 Schweißstromerzeuger